EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

31.5.2005 PE 359.888v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 5-27

Entwurf einer Stellungnahme **(PE 357.775v01-00)**
Mihael Brejc
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0173 – C6-0006/2004 – 2004/0055(COD))

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag von Michael Brejc	
Änderungsantrag 5 Erwägung 8	
(8) Das Europäische Mahnverfahren ***soll die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Mechanismen zur Beitreibung unbestrittener Forderungen weder ersetzen noch harmonisieren, sondern eine Alternative für den Gläubiger darstellen, dem es nach wie vor freisteht, sich für ein innerstaatliches Rechtsinstrument zu entscheiden***.	(8) Das Europäische Mahnverfahren ***wird für natürliche und juristische Personen in der gesamten EU einen verlässlichen Rechtsrahmen schaffen, der bei grenzüberschreitenden Rechtssachen ein vereinfachtes Verfahren vorsieht, um den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zu fördern. Das Europäische Mahnverfahren sollte hierbei zugleich den nationalen Rechtsordnungen als Vorbild dienen, insbesondere dort, wo bisher solche effizienten Mahnverfahren noch nicht eingeführt sind.***

Or. en

Begründung

Dieser Erwägungsgrund verdeutlicht, dass der vorliegende Verordnungsentwurf vor allem zwei Zielen dient. Zum einen soll ein verlässlicher Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Geschäfte geschaffen werden. Anscheinend vermeiden sogar heute noch Bürger oder kleine und mittlere Unternehmen solche Geschäfte, weil sie die nationalen Rechtsvorschriften nicht kennen und daran zweifeln, ob sie bei auftretenden Schwierigkeiten ihre Forderungen erfolgreich durchsetzen können.

Zum anderen dient die Verordnung über ihren unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus als Vorbild für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union - insbesondere für jene ohne Mahnverfahren - , um im Rahmen ihres nationalen Rechts ein Verfahren zur Verfügung zu stellen, das den Bürgern und Unternehmen von Nutzen sein wird, da es eine schnelle und effiziente Durchsetzung berechtigter Forderungen ermöglicht.

Änderungsantrag von Mihael Brejc

Änderungsantrag 6
Erwägung 10

(10) Der Schriftverkehr zwischen dem Gericht und den Parteien sollte so weit wie möglich mit Hilfe von Standardformularen abgewickelt werden, um die Verwaltung der Verfahren zu erleichtern und ***eine*** automatisierte Verarbeitung der Daten ***zu ermöglichen***.	(10) Der Schriftverkehr zwischen dem Gericht und den Parteien sollte so weit wie möglich mit Hilfe von Standardformularen abgewickelt werden, um die Verwaltung der Verfahren zu erleichtern und ***die Mitgliedstaaten sollten die*** automatisierte Verarbeitung der Daten ***fördern***.

Or. xm

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten wird das Mahnverfahren bereits computergestützt durchgeführt und läuft deshalb schneller ab. Die Mitgliedstaaten müssen die automatisierte Verarbeitung der Daten fördern, was erheblich dazu beitragen wird, die Verfahren effektiver zu gestalten.

Änderungsantrag von Mihael Brejc

Änderungsantrag 7
Erwägung 10 a (neu)

	(10a) Der Europäische Zahlungsbefehl sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt erlassen werden. Die Gerichte sollten

bestrebt sein, das gesamte Verfahren innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

Or. xm

Begründung

Der wesentliche Vorteil des Verfahrens für den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls liegt gerade darin, dass es im Vergleich zum herkömmlichen zivilrechtlichen Verfahren effektiver und schneller ist. Unabhängig davon, ob das Verfahren ein- oder zweistufig ist, müssen sich die Mitgliedstaaten dafür einsetzen, dass der Zahlungsbefehl so früh wie möglich erlassen wird und das gesamte Verfahren nicht länger als drei Monate dauert. Erfahrungsgemäß werden in den Mitgliedstaaten die Verfahren in der Regel in zwei bis drei Monaten abgeschlossen.

Änderungsantrag von Mihael Brejc

Änderungsantrag 8
Artikel 1 Absatz 1

1. Diese Verordnung gilt für Zivil- und Handelssachen unabhängig von der Art des sachlich zuständigen Gerichts. Nicht von ihr erfasst werden unter anderem Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.	1. Diese Verordnung gilt für ***grenzüberschreitende*** Zivil- und Handelssachen unabhängig von der Art des sachlich zuständigen Gerichts. Nicht von ihr erfasst werden unter anderem Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist auf grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten zu beschränken. Auf diese Weise wird für die EU-Bürger und die mittleren und kleinen Unternehmen in den Mitgliedstaaten ein Mehrwert geschaffen. Es wird eine angemessener Rechtsrahmen für ihre Geschäftstätigkeiten im europäischen Binnenmarkt geschaffen und die Durchsetzung unbestrittener Forderungen ermöglicht. Gleichzeitig wird durch die Einrichtung eines zweiten parallelen nationalen Rechtssystems für rein innerstaatliche Streitfälle vermieden, dass Unsicherheiten und Unklarheiten in die nationalen Verfahrensordnungen hineingetragen werden sowie Ineffizienz und unnötige Kosten entstehen. Im Falle fehlender effizienter nationaler Verfahrensordnungen kann die Verordnung als Vorbild für deren Einführung dienen. Dadurch wird die Rechtsgrundlage von Artikel 61 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 65 der EU-Vertrags umfassend angewandt und gewahrt.

Änderungsantrag von Ioannis Varvitsiotis

Änderungsantrag 9
Artikel 1 Absatz 5 a (neu)

5a. Diese Verordnung gilt für sämtliche Fälle, die in ihrem Anwendungsbereich liegen, der in diesem Artikel festgelegt ist. Allerdings verfügen die Mitgliedstaaten über das Recht, zu erklären, dass sie die Anwendung des Europäischen Mahnverfahrens auf Fälle beschränken, in denen: ***– die Parteien ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben und*** ***– sich die Parteien darauf geeinigt haben, das Europäische Mahnverfahren für die Beitreibung von Forderungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 zu nutzen.***	***entfällt***

Or. el

Begründung

Das Einfügen von Artikel 5 a ist nicht mit der bislang akzeptierten Auslegung von Artikel 65 des EU-Vertrages vereinbar.

Änderungsantrag von Mihael Brejc

Änderungsantrag 10
Artikel 1 a (neu)

Artikel 1a

Grenzüberschreitende Rechtssache

1. Eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn der Gläubiger und der Schuldner ihren jeweiligen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Mitgliedstaaten haben.
2. Der Wohnsitz wird nach den Artikeln 59 und 60 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die

gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bestimmt.
3. Der maßgebliche Augenblick zur Feststellung, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls gemäß dieser Verordnung eingereicht wird.

Or. xm

Begründung

Siehe Änderungsantrag 4

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 11
Artikel 1 a (neu)

Artikel 1 a

1. Mit dieser Verordnung wird für grenzüberschreitende Rechtssachen ein Europäisches Mahnverfahren eingeführt, um den freien Verkehr von nach dieser Verordnung erstellten Zahlungsbefehlen in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ohne dass im Vollstreckungsmitgliedstaat ein Zwischenverfahren vor der Anerkennung und Vollstreckung angestrengt werden muss.

2. Eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn der Gläubiger und der Schuldner ihren jeweiligen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls beim zuständigen Gericht eingereicht wird, in verschiedenen Mitgliedstaaten haben.

3. Das Europäische Mahnverfahren berührt nationale Verfahren nicht.

4. Unbeschadet der Absätze 2 und 3 können Mitgliedstaaten ohne ein entsprechendes nationales Verfahren das Europäische

	Mahnverfahren sowohl in rein nationalen als auch in grenzüberschreitenden Streitigkeiten anwenden.

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 12
Artikel 2 Absatz 1

2. Das Europäische Mahnverfahren gilt für die Beitreibung unbestrittener bezifferter Geldforderungen, die zum Zeitpunkt der Beantragung eines Europäischen Zahlungsbefehls fällig sind.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 13
Artikel 2, paragraphe 2

2. Dem Gläubiger steht es frei, eine Forderung im Sinne von Absatz 1 im Wege eines anderen abgekürzten oder ordentlichen Verfahrens nach innerstaatlichem Recht durchzusetzen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag von Mihael Brejc

Änderungsantrag 14
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe (e)

e) eine kurze Beschreibung zumindest eines Beweismittels, das in einem ordentlichen	***entfällt***

Zivilprozess zur Untermauerung des Anspruchs beigebracht werden könnte.

Or. xm

Begründung

Die automatisierte Verarbeitung der Daten ist aus Effizienzgründen erforderlich. Deswegen wäre es insbesondere bei unbestrittenen Forderungen ausreichend, dass der Gläubiger lediglich die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel angibt. Das Gericht prüft dann, ob der Antrag sämtliche Bedingungen der Verordnung erfüllt, es beschäftigt sich jedoch nicht mit den Beweismitteln. Der Schuldner kann jederzeit das Verfahren anfechten.

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 15
Artikel 6 Absatz 1

1. Bei Erfüllung der in Artikel 4 genannten Voraussetzungen kann das Gericht unter Verwendung des Formblattes in Anhang 2 eine Europäische Zahlungsaufforderung ausfertigen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 16
Artikel 6 Absatz 2

2. Die Europäische Zahlungsaufforderung wird dem Antragsgegner zugestellt. Eine Zustellungsart ohne persönliche Empfangsbestätigung durch den Antragsgegner ist nicht zulässig, wenn die Anschrift des Antragsgegners nicht zweifelsfrei bekannt ist.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 17
Artikel 6 Absatz 3

3. In der Zahlungsaufforderung wird der Antragsgegner darauf hingewiesen, dass er die Wahl hat zwischen a) der Zahlung des verlangten Betrages einschließlich der geforderten Zinsen und Verfahrenskosten an den Antragsteller und der Vorlage einer Zahlungsmitteilung oder b) einer Verteidigungsanzeige gegen die gesamte Forderung oder Teile davon. Beide Erklärungen müssen innerhalb von drei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Zahlungsaufforderung im Einklang mit den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Zustellung erfolgt, bei Gericht eingehen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 18
Artikel 6 Absatz 4

4. In der Zahlungsaufforderung wird der Antragsteller darüber aufgeklärt, dass a) der Ausfertigung der Zahlungsaufforderung keine Prüfung der Begründetheit der Forderung durch das Gericht vorausgegangen ist, b) das Gericht einen vollstreckbaren Bescheid erlassen wird, wenn ihm nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist eine Verteidigungsanzeige oder eine Zahlungsmitteilung des Antragsgegners zugeht.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 19
Artikel 6 Absatz 5

5. Zum Zwecke der Unterbrechung der Verjährungsfrist wird die europäische Zahlungsaufforderung einem Prozesseröffnungsbeschluss gleichgestellt.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 20
Artikel 7 Absatz 1

Verteidigungsverfahren	***entfällt***
1. Der Antragsgegner kann sich entweder unter Verwendung des dem Anhang 2 beigefügten Antwortformulars, das ihm zusammen mit der Zahlungsaufforderung zugestellt wird, oder in sonstiger Form gegen die Forderung verteidigen.	

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 21
Artikel 7 Absatz 2

2. Aus seinen Angaben muss klar hervorgehen, ob er die fragliche Forderung insgesamt oder nur Teile davon bestreitet. Eine Begründung, weshalb er die Forderung bestreitet, muss nicht geliefert werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 22
Artikel 7 Absatz 3

3. Die Verteidigungsanzeige ist vom Antragsteller oder seinem Vertreter handschriftlich oder in Form einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zu unterzeichnen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 23
Artikel 8 Absatz 1

1. Verteidigt sich der Antragsgegner innerhalb der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Frist gegen die Forderung, wird das Verfahren gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt, es sei denn, der Antragsteller hat in dem Antrag ausdrücklich erklärt, dass das Verfahren in diesem Fall eingestellt werden soll.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 24
Artikel 8 Absatz 2

2. Die Überleitung in ein ordentliches Verfahren im Sinne von Absatz 1 erfolgt nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem die Zahlungsaufforderung ausgefertigt wurde.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 25
Artikel 9 Absatz 1

1. Geht innerhalb der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Frist bei Gericht weder eine Verteidigungsanzeige noch eine Zahlungsmitteilung ein, kann das Gericht ***unter Verwendung des als Anhang 3 beigefügten Formblattes von Amts wegen*** einen Europäischen Zahlungsbefehl ***erlassen.***	***1. Bei Erfüllung der in Artikel 4 genannten Voraussetzungen erlässt das*** Gericht ***unverzüglich*** einen Europäischen Zahlungsbefehl.

Or. fr

Änderungsantrag von Patrick Gaubert

Änderungsantrag 26
Artikel 9 Absatz 3

3. In dem Zahlungsbefehl wird der Antragsgegner darüber aufgeklärt, dass er ***gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch einlegen kann, der bei dem ausfertigenden Gericht innerhalb von drei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls im Einklang mit den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die***	3. In dem Zahlungsbefehl wird der Antragsgegner darüber aufgeklärt, dass er ***das Recht hat, innerhalb von einem Monat gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch bei dem ausfertigenden Gericht einzulegen, und dass in diesem Fall das Verfahren ab dem Zeitpunkt der Zustellung vor dem zuständigen Gericht fortgesetzt wird.***

Zustellung erfolgt, eingehen muss.

Or. fr

Änderungsantrag von Mihael Brejc

Änderungsantrag 27
Artikel 18 a (neu)

Artikel 18a

Überprüfung

Die Kommission legt fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Maßnahme vor, durch die die Anwendung des Europäischen Mahnverfahrens in allen Mitgliedstaaten auch für innerstaatliche Rechtssachen vereinfacht und diejenigen Änderungen an dieser Verordnung vorgeschlagen werden, die hierfür notwendig sind, wobei insbesondere die Erfahrung zu berücksichtigen ist, die bei der Anwendung des Verfahrens auf grenzüberschreitende Rechtssachen gewonnen wurde.

Or. xm

Begründung

Nach fünf Jahren wird sich auf der Grundlage der in der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen zeigen, ob die Verordnung auch bei Rechtssachen zur Anwendung kommen sollte, bei denen die Parteien ihren Wohnsitz im selben Mitgliedsland haben. In diesem Fall sollte die Kommission Änderungen vorbereiten, die bewirken, dass die Verordnung sowohl bei grenzüberschreitenden als auch bei innerstaatlichen Rechtssachen angewendet wird.